

Schutzkonzept

Pfarrei St. Elisabeth Berlin

Stand: Oktober 2021

Pfarrei St. Elisabeth Berlin
Oldenburger Str. 46
10551 Berlin
Telefon: 030 33 09 94 10
E-Mail: pfarrbuero@sankt-elisabeth-berlin.de

Inhalt

Vorwort	3
1. Verhaltenskodex	4
2. Beschwerdemöglichkeiten	7
3. Personelle Präventionsmaßnahmen	8
4. Intervention	10
5. Ansprechpartner:innen für Prävention und Intervention sowie Fachberatungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt	11
Anlage 1 Checkliste für Fahrten	13-14
Anlage 2 Schutzerklärung	15
Anlage 3 Vorgehen bei Verdachtsfällen in der Gemeinde	16
Anlage 4 Meldeformular Gemeinde	17

Vorwort

In unserer Pfarrei St. Elisabeth betreuen beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen.

Die Pfarrei St. Elisabeth umfasst die Gemeinden St. Aloysius, St. Ansgar, St. Joseph, St. Paulus, St. Petrus und St. Sebastian.

Für die Kitas St. Laurentius und St. Sebastian liegen jeweils eigenständig entwickelte Schutzkonzepte vor.

Die jungen Menschen in unserem Wirkungsbereich sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes einzelnen Mitarbeitenden – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo (sexualisierte) Gewalt angetan wird.

Die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1. Juli 2014 erhebt die Entwicklung eines Schutzkonzeptes für jeden katholischen Rechtsträger zur zentralen Aufgabe.

Ein Schutzkonzept stellt niemanden unter Generalverdacht. Im Gegenteil. Mit einem Schutzkonzept unterstreichen wir, dass wir dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen höchste Bedeutung beimessen.

Wir wollen Risikofaktoren minimieren, uns selbst sensibilisieren und überprüfen. Wir wollen Fehler ansprechen, Fehlverhalten reflektieren und vermeiden. Kritik sehen wir als Chance zur Veränderung und gehen damit offen um.

Mit diesem Schutzkonzept erhält jeder Mitarbeitende einen Leitfaden, um sein eigenes Verhalten und das seiner Kolleginnen und Kollegen und auch der Ehrenamtlichen ständig überprüfen und verbessern zu können. Wir wollen Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen geben und auch helfen, vor falschem Verdacht zu schützen.

Für Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte macht das Schutzkonzept deutlich, welche pädagogischen und institutionellen Maßnahmen zur Prävention in der Pfarrei St. Elisabeth gelten, auf die sie sich jederzeit berufen können.

1. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die Regeln, die für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bereich unserer Pfarrei St. Elisabeth gelten.

Der Umgangston in unserer Pfarrei – allgemein, aber auch in den Kinder- und Jugendgruppen – ist höflich und respektvoll. Die sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die verwendet werden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik).

Der Umgang mit den Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und auch untereinander erfolgt wertschätzend und respektvoll. Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer Rechte, versuchen sie zu stärken und nach Möglichkeit an Entscheidungen zu beteiligen.

Wir achten auf einen professionellen Umgang von Nähe und Distanz, das gilt insbesondere bei Übernachtungen oder Kinder- und Jugendfahrten.

Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab schulpflichtigem Alter bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.

Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre

- werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden unbeschadet der Transparenzpflicht eine Ausnahme,
- duschen Kinder bzw. Jugendliche und Leitende getrennt,
- wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und die Erlaubnis der Kinder bzw. Jugendlichen eingeholt, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden unbeschadet der Transparenzpflicht eine Ausnahme,
- wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt,
- werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen,
- ist die gemischtgeschlechtliche und gemeinsame Unterbringung von Kindern und den Leitenden den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.

➤ Anlage 1 Checkliste für Fahrten

Es liegt in der Verantwortung der beruflich Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, Grenzen zu setzen, wenn Kinder oder Jugendliche Impulse nach zu viel Nähe zeigen, und auch auf ihre eigenen Grenzen zu achten.

Wir greifen sofort ein, wenn Situationen zwischen Kindern und/oder Jugendlichen entstehen, in denen ihre Zustimmung für ein Spiel oder eine Aktion fehlt, sie sich unwohl fühlen, Ängste zeigen, um Hilfe bitten und sich nicht selbst Berührungen und Kontakten entziehen können, die sie nicht möchten. Auch hier achten wir verstärkt auf nonverbale Signale.

Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende laden Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.

Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

Foto- und Filmaufnahmen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Auch die Weitergabe, Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen (Internet, Pfarrbrief) bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche werden weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt.

Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte (zum Beispiel soziale Netzwerke, Email, Messengerdienste) zu betreuten Kindern und Jugendlichen. Soziale Medien, zum Beispiel in Form einer Facebookgruppe oder per Wire werden ausschließlich für berufliche/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Dabei soll grundsätzlich eine weitere Leitungsperson Mitglied der Gruppe sein (Vier-Augen-Prinzip).

Beichte und Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden nur zu festgelegten Zeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Kinder und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber davon aber erzählen dürfen, falls sie es möchten.

In der Praxis kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es damit einen offenen Umgang gibt. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung sind im Falle von Übertretungen der Pfarrer oder die Präventionsbeauftragte zu informieren.

2. Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche haben neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht, sich zu beschweren und darauf, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Der bewusste Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz.

Durch das Interesse der Mitarbeitenden fühlen sich die Kinder und Jugendlichen ernst genommen und dazu bereit, Unterstützung zu suchen und anzunehmen, wenn ihnen etwas Sorgen bereitet.

Kinder und Jugendliche können sich jederzeit an eine Person ihres Vertrauens wenden, die ihnen bei ihrer Beschwerde behilflich ist und ihre Interessen vertritt. Erziehungsberechtigte sollten sich für ihre Wünsche und Erwartungen bzw. ihre Kritik zunächst an den zuständigen Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen wenden.

Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben jederzeit die Möglichkeit, sich (schriftlich oder persönlich) an den zuständigen Pfarrvikar der Gemeinde, den Pfarrer oder auch an die Präventionsbeauftragte der Pfarrei zu wenden.

Kontakte:

Pfarrer P. Michael Dillmann OP
Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth
Oldenburger Str. 46
10551 Berlin
pater.michael@sankt-elisabeth-berlin.de

Präventionsbeauftragte Gabriela Berg
Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth
Oldenburger Str. 46
10551 Berlin
praeventionsbeauftragte@sankt-elisabeth-berlin.de

Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Der oder die Beschwerdeführende wird über die weiteren Maßnahmen bzw. das Ergebnis informiert.

Die Vorgehensweise sowie das Ergebnis und der Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden dokumentiert.

3. Personelle Präventionsmaßnahmen

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Bei der Einstellung neuer beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender wird die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung thematisiert. Das Thema sexualisierte Gewalt wird in Bewerbungsverfahren und Erstgesprächen offensiv aufgegriffen (§4 Präventionsordnung).

Das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex wird besprochen und bei Einstellung bzw. Beginn der Tätigkeit ausgehändigt.

Die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden der Pfarrei nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens aber innerhalb des ersten Jahres, an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken (§ 11 Präventionsordnung).

Berufliche Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen sowie Ehrenamtliche, die intensiv mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, besuchen die sechsstündige Basis-Schulung.

Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und berufliche Mitarbeitende ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen besuchen mindestens die dreistündige Sensibilisierung.

Berufliche Mitarbeitende mit Leitungs- oder Personalverantwortung oder intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (insbesondere Priester, Diakone, Gemeindereferent:innen, Verwaltungsleitung) besuchen die zweitägige Intensiv-Schulung.

Mindestens alle fünf Jahre ist für berufliche Mitarbeitende eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

Die Schulungen erfolgen durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, die Dokumentation obliegt der Präventionsbeauftragten der Pfarrei.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, bei Tätigkeitsbeginn bzw. dem Beginn des ehrenamtlichen Engagements zudem in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt einzutreten (§ 7 Präventionsordnung).

Die gemeinsame Schutzzerklärung ist vom Erzbischöflichen Ordinariat erstellt und der Pfarrei zur Verfügung gestellt worden.

➤ Anlage 2 Schutzzerklärung

Es werden nur Personen als berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Beschäftigungsaufnahme und dann regelmäßig alle 5 Jahre vorzulegen. (§§ 5ff Präventionsordnung)

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt bei Tätigkeitsbeginn, bei Ehrenamtlichen ab Volljährigkeit.

Berufliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Pfarrgemeinde erhalten von der Pfarrei für die Beantragung ihres erweiterten Führungszeugnisses ein Schreiben, dass das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen des beruflichen bzw. ehrenamtlichen Engagements benötigt wird.

Für Ehrenamtliche wird das erweiterte Führungszeugnis dann kostenlos ausgestellt.

Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält, das Führungszeugnis wird weder kopiert noch im Original aufbewahrt.

Die Einsichtnahme geschieht durch die Präventionsbeauftragte. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt an einem sicheren Ort im Pfarrbüro.

4. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen erfordert. Dazu müssen konkrete Gefährdungen bzw. Risiken eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet sowie auch mit unbestätigten Verdachtsfällen qualifiziert umgegangen werden. Dabei ist die Fürsorgepflicht für die Kinder und Jugendlichen ebenso wie für die Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.

Bei Anhaltspunkten auf Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb der Pfarrei – auch in der Familie oder durch das sozial nahe Umfeld – sind der Pfarrer oder die Präventionsbeauftragte zu informieren. Diese wenden sich für eine Risikoabschätzung an eine entsprechende Fachberatungsstelle oder telefonische Hotline (Kontaktadressen s. Kap. 5).

Kommt die Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden mit der Beratungsstelle die nächsten Schritte abgesprochen und Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen eingeleitet.

Die Erziehungsberechtigten sollen dabei so gut wie möglich eingebunden werden, sofern der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.

Vorgehen bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende nehmen der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeitende sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regelt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin.

- Anlage 3 Vorgehen bei Verdachtsfällen in der Gemeinde
- Anlage 4 Meldeformular Gemeinde

5. Ansprechpartner:innen für Prävention und Intervention sowie Fachberatungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt

Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin:

Burkhard Roß, Ahornallee 33, 14050 Berlin

Tel.: 204 548 3-27 burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Missbrauchsbeauftragte des Erzbischöflichen Ordinariats für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (unabhängige Ansprechpersonen):

Dina Gehr Martinez

Tel.: 017672480286 gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Dina Gehr Martinez – persönlich und vertraulich, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Torsten Reinisch

Tel.: 017645987346 reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Torsten Reinisch – persönlich und vertraulich, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Eine Übersicht zum Thema „sexualisierte Gewalt“ findet sich hier:

<https://www.erzbistumberlin.de/sexualisierte-gewalt>

Für Betroffene, die sich nicht an die beauftragte Ansprechperson wenden möchten, steht ab sofort auch die Fachberatungsstelle „Kind im Zentrum“ zur Verfügung. Die Beratungen erfolgen auf Wunsch auch anonym. „Kind im Zentrum“ wird vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) getragen und steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger.

Ansprechpersonen und Berater:innen sind:

- Lucyna Wronska: wronska.lucyna@ejf.de
- Mehrnoush Tarkashvand: tarkashvand.mehrnoush@ejf.de
- Udo Wölkerling: woelkerling.udo@ejf.de

Der Telefondienst von „Kind im Zentrum“ ist unter Tel.: 282 80 77, Mo-Fr von 10-13 Uhr und Mo-Do von 15-17 Uhr zu erreichen.

<https://www.eif.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

Tel.: 0800 22 55 530

Berliner Hotline Kinderschutz:

Tel.: 61 00 66

Kinder- und Jugendnotdienst:

Tel.: 61 00 61

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e. V.:

Malplaquetstraße 38, 13347 Berlin

Tel.: 45 80 29 31 info@kinderschutzbund-berlin.de

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.,

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Fachberatung nach § 8b SGBVIII:

Tel.: 0800-111 0 444 post@kinderschutz-zentrum-berlin.de

Der Polizeipräsident in Berlin,

Dezernat 13 im Landeskriminalamt 1:

Keithstraße 30, 10787 Berlin

Tel.: 4664-0

Checkliste für Fahrten

Haus oder Zeltplatz

- Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Leitenden und Teilnehmenden bzw. eine begründete gemeinsame Unterbringung wurde den Eltern und Teilnehmenden vorab transparent gemacht. Sonderaktionen, wie z.B. eine Zweitageswanderung, haben wir mit berücksichtigt.
- Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet.
- Die Duschmöglichkeiten bzw. unsere Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass Leitende nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen.
- Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Im Zweifel können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badesachen duschen.
- Wir haben überlegt, ob und wie oft die Teilnehmenden auf der Fahrt duschen sollen, und wie wir mit Verweigerung umgehen.
- Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Team

- Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, haben wir Eltern und Teilnehmende informiert.
- Die Leiterinnen und Leiter haben an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen und eine Gemeinsame Schutzklärung unterzeichnet. Volljährige haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Wir haben vereinbart, wen wir bei besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informieren und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodex transparent gemacht wird.
- Wir haben Gelegenheiten vereinbart, wann und wie wir im Team unser Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung reflektieren.
- Wir haben geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo was an Alkohol trinken darf und wo geraucht werden kann.

Rechte und Regeln

- Wir werden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und den Rechten jedes und jeder Einzelnen aufstellen oder haben diese im Vorfeld schon entwickelt und werden sie den Teilnehmenden vermitteln.
- Wir haben überlegt, wie wir mit Regelverletzungen oder der Verletzung von Rechten von Mädchen und Jungen umgehen. Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung.
- Wir haben in unserem Jugendverband bzw. unserer Gemeinde einen Verhaltenskodex und alle Leitenden kennen ihn. Andernfalls entwickeln wir einen eigenen oder nutzen den des BDKJ/der Jugendseelsorge.

- Alle Aspekte des Verhaltenskodex sind in unserer Programmplanung berücksichtigt.
- Wir haben geplant, wie wir die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodex altersgemäß informieren.

Erste Hilfe und Fürsorge

- Alle Leiterinnen und Leiter wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummer von Arzt oder Krankenhaus in der Nähe befinden (z.B. Aushang im Leitungszimmer oder Hinweis direkt beim Erste-Hilfe-Koffer).
- Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
- Wir haben im Blick, dass es bei (von uns leistbarer) medizinischer Versorgung sinnvoll ist, dass Leiter Jungen und Leiterinnen Mädchen versorgen. Wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher es anders möchte, versuchen wir es zu ermöglichen.
- Im Zweifel nehmen wir bei medizinischen Fragen immer eine Ärztin bzw. einen Arzt in Anspruch, auch, um uns abzusichern.
- Wir haben das Thema „Medikamentenvergabe“ im Vorfeld mit den Eltern geklärt: Keine Medikamentenvergabe ohne Rücksprache mit Eltern und - bei Bedarf - mit Ärztin bzw. Arzt.
- Für eine Zeckenkontrolle haben wir Regelungen vereinbart, die die Intimsphäre der Teilnehmenden wahrt. Eltern und Teilnehmende werden über diese Regelungen informiert.
- Wir haben überlegt, wie wir mit Heimweh umgehen. Auch beim Trösten achten wir auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten

- Wir haben überlegt, bei welchen Planungen, Fragen oder Programmpunkten die Kinder und Jugendlichen mitbestimmen oder selber bestimmen können.
- Wir haben geklärt, wie und bei wem sich die Kinder und Jugendlichen beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, verletzt oder gekränkt werden, und wie sie eine ernsthafte Rückmeldung erhalten.
- Wir haben vereinbart, wie wir Eltern, Kinder und Jugendliche darüber informieren.

Smartphone, Handy, Fotos & Co

- Wir haben geklärt, ob und wenn ja welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
- Wir haben darüber informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
- Es ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z.B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
- Ein Einverständnis der Eltern, ob Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, und das der Kinder und Jugendlichen selber wurde schriftlich eingeholt.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

St. Elisabeth – Tiergarten-Wedding

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Pater Michael Dillmann OP

Unterschrift



Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Stand: 29.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an den Pfarrer bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln.

Ein Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen, oder Betroffener bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Mitarbeiter.

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an den Pfarrer, der nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden

(Bei Verdacht gegen den Pfarrer Information direkt an die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Die Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Kind/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem Betroffenen (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Pfarrgemeinde wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und Gremien der Pfarrgemeinde/ des Dekanates über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei falschlicher Beschuldigung

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung: Gelb: Pfarrer, Blau: Beauftragte Ansprechperson, Grün: Generalvikar.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Übersicht nur die männliche Sprachform verwendet.



Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrgemeinde, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.